

Datum.	Gegenstand.	Nro. der Sammlung.
16. Mai 1809.	Organisation der Gerichte.	22
16. Mai 1809.	Verfahren in Criminal- u. Fiskalsachen.	23
16. Mai 1809.	Verfahren in Civilsachen.	24
2. October 1809.	Aufnahme von Protokollen u. Urkunden.	25
3. October 1809.	Ablösbarkeit der Lehnsverhältnisse.	26
3. October 1809.	Desgleichen.	27
8. Juni 1810.	Hypothekenwesen.	28
3. August 1810.	Substitutionen.	29

1. Regensburg den 29. November 1802. (W. b. Landesbesitznahme.)

Anna Emmanuel, Reichsfürst, Herzog
von Croÿ &c.

Demnach für den, auf dem linken Rheinufer von uns erlittenen Verlust, von den hohen vermittelnden Mächten Frankreich und Rußland, uns das, zum Hochstift und Fürstenthum Münster vormals gehörig gewesene Amt Dülmen (mit Ausschluß des, östlicher Seits, in die königl. preussische Linie gefallenen Dorfs Hiddinrel und des Hauses Giesting) im säkularisirten Zustand, als eine weltliche und erbliche Besitzung, zur Entschädigung zugetheilt und angewiesen; auch von der höchstsehnlichen außerordentlichen Reichs-Deputation solches nachhero genehmiget, und in dem, nunmehr erfolgten außerordentlichen Reichs-Deputationschluß vom 23. November laufenden Jahres uns ausdrücklich obiger Landestheil mit den Kapiteln, Archidiaconal-Präbenden, Abteyen und Klöstern, so darin gelegen, sammt allen deren Gerechtsamen, Gütern und Einkünften, in welchen Landen sie auch liegen mögen, mit allen Zubehörden, Amts- Domainen, Recht und Gerechtigkeiten, Regalien und völliger Landeshoheit, dann auch mit den binnen unsern Amts Dülmisschen Grenzen belegenen Domkapitularen Gütern, dergestalt übertragen worden, daß der Civilbesitz für sämtliche entschädigte Fürsten und Stände, schon acht Tage vor dem ersten Tag des Monats December, der Genuß selbst aber mit diesem letztgemeldten Tage seinen Anfang nehmen solle; —

So haben wir es rechtlich und zuträglich zu sein erachtet und beschlossen, sofort von obigem Landesheile und allen seinen Orten, Zubehörden und Zuständigkeiten den gehörigen Civil-Besitz nehmen zu lassen und die erforderliche Regierung darinnen anzuordnen.

Wir thun solches demnach hiermit und in Kraft dieses Patentess, und verlangen von allen und jeden Einwohnern des vorgemeldten Landestheils, wes Standes und Würden sie auch sein mögen, so gnädig als ernstlich, daß sie von nun an, uns als ihren Landesherren anerkennen, sich unserer Regierung unterwerfen, vollkommen Gehorsam in aller Unterthänigkeit und Treue leisten, und sich dieser Besignahme und den Verfügungen der zu dem Ende von uns abgesandten Commissarien auf keine Weise widersetzen, auch sich ohne vorherige Anfrage an die seitherige, provisorisch hierdurch bestätigte Beamten (denen wir ohnverzüglich die erforderliche Weisung darüber zugehen lassen werden) im übrigen alles auswärtigen, in den Reichsgesetzen nicht begründeten Refurses, bei Vermeidung ernstlicher Ahndung, gänzlich enthalten; auch uns, sobald wir es erfordern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung leisten.

Dagegen ertheilen wir allen und jeden, so Geist= als Weltlichen, zugleich die Versicherung, daß wir ihnen mit Huld und Gnade jederzeit zugethan verbleiben, ihnen Gerechtigkeit und allen landesherrlichen Schutz angebeihen lassen, und ihrem Wohl unsere landesväterliche Fürsorge unermüdet widmen werden.

Wir haben übrigens bis zu unserer, im nächsten Frühjahr hoffentlich eintretender persönlichen Gegenwart, die oberste Leitung der Besitznahme, Organisirung und ferneren Geschäftsverwaltung dieses Landestheils, dem kaiserl. königl. Kammerherrn Freiherrn von Kerckerling-Borg, als unserm General-Bevollmächtigten übertragen, und wollen, daß vor der Hand, bis darunter von Uns oder unserm Bevollmächtigten andere Abänderungen getroffen werden, alle gegenwärtig dort angestellte öffentliche Bedienten in ihren Funktionen verbleiben und ihre Amtsverrichtungen ordnungsmäßig und, nach dem seitherigen innern Geschäftsgange sowohl, als nach den seither bestandenen Gesetzen einstweilen fortsetzen; und verhoffen, daß sie mit wahrer Rechtschaffenheit, Eifer, Fleiß und Treue, auch mit der ihren vorherigen Landesherren so rühmlich bewiesenen, nämlich Anhänglichkeit, unsern weitem Landesdiensten sich bestens zu widmen bestreben werden.

Urkund unserer eigenhändigen Unterschrift und beige-druckten herzogl. Insiegels *ic. ic.*

Bemerk. Auf dem hier benutzten Abdruck des vorstehenden Patentess ist dessen zu Buldern am 23. Januar 1803 geschehene Kanzelverkündigung in dorso bescheiniget.

Ueber die königl. preuß. sequestrationsweise Verwaltung des Amtes Dülmen, und über dessen Beziehungen zu den in Münster in Wirksamkeit gebliebenen Landes-Central-Behörden, sind die ad Nr. 1 der 3ten Abth. d. S. beigebrachten Aktenstücke zu vergleichen.

2. Schloß Roenlx bei Mons den 16. December 1803.
(W. b. Regierungs-Antritt.)

August Philip, Reichsfürst, Herzog v. Croy *ic.*

Nebst der Bekanntmachung des am 15. December c. auf dem Schlosse Roenlx eingetretenen Todes seines Vaters des Reichsfürsten Anna Emmanuel Ferdinand Franz weiland Herzogs von Croy, und des nunmehrigen eigenen Regierungs-Antrittes, werden sämtliche Justiz-, Polizei- und Kameral-Beamten in ihren Stellen und Verpflichtungen provisorisch bestätigt, und wird landesherrlich bestimmt, daß der seitherige Geschäftsgang in Allem ununterbrochen fort dauern soll.

3. Münster den 31. December 1803. (W. b. Extra-Steuer.)

Hochfürstlich Herzoglich Croy'sche Regierung.

Die von den Deputirten sämtlicher theilhabenden Landesherren des vormaligen Hochstiftes Münster concertirte und, behufs des Letztern ferneren Kriegsschuldens-Tilgung, am 28. v. M. ausgeschriebene 11te Extra-ordinaire Steuer (conf. Nr. 39 d. 2ten Abth. d. S.), soll von den Rezeptoren bis zum 1. Februar k. J. verordnungsmäßig erhoben, und müssen die Gelder nebst den Habelisten an den herz. Landrentmeister abgeliefert werden.

Bemerk. Durch Regiminal-Verordnung vom 15. Febr. 1805 (W. b.) ist die Erhebung der, gleichmäßig wie oben, am 22. December 1804 ausgeschriebenen 12ten Extra ord. Steuer befohlen worden.